

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 0606/24/1-BA

Beschwerdeführer:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde begründet, öffentliche Rüge,
Ziffern 11 und 13**

Datum des Beschlusses: **19.09.2024**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Boulevardzeitung berichtet in der gedruckten Ausgabe und online über einen Prozess gegen eine Frau, die ihren geschiedenen Mann mehrmals vergewaltigt haben soll. Unter der Überschrift: „Staatsanwalt sicher: Kulturwissenschaftlerin (46) vergewaltigte Ex-Mann (69)“ geht es um eine mit Vornamen und dem ersten Buchstaben des Nachnamens genannte Angeklagte, die im Gerichtssaal gezeigt wird. Ihr Gesicht ist lediglich mit einem Augenbalken versehen. Sie solle ihren durch Krankheit geschwächten Ehemann „oral und mit der Hand stimuliert“ haben. Die Redaktion gibt Details der Vergewaltigungsvorwürfe aus der Anklageschrift wieder. U. a. hätte die Angeklagte ihren Mann auf die Couch gedrückt und sich „auf ihn gekniet“, dieser habe ihr gesagt, dass sie „unsauber sei“ und „stinken würde“. Bei weiteren Vorfällen habe sie ihm u. a. „die Hose geöffnet“ bzw. „an seinen Penis gefasst“. Die damals 12-jährige Tochter habe auf ihre Mutter „eingeschlagen“.

II. Der Beschwerdeführer sieht in der Überschrift einen ethischen Verstoß gegen Ziffer 13, Richtlinie 13.1 des Pressekodex. In der Überschrift werde die Angeklagte bereits klar als Täterin hingestellt. Dabei sei der Prozess noch nicht beendet – die Redaktion schreibe selbst, dass „die nächste Verhandlung am 1. Juli stattfindet“ und der Fall noch nicht abgeschlossen sei. Ziffer 13.1 besage, dass DEUTLICH zwischen Verdacht und erwiesener Schuld unterschieden werden müsse. Der bewusst klein gehaltene und leicht zu übersehene

Hinweis „Staatsanwalt sicher“ über der Überschrift reiche seiner Meinung nach nicht für diese Trennung aus.

III. Die Rechtsabteilung des Verlags hält die Beschwerde für unbegründet. Es liege weder ein Verstoß gegen Ziffer 11 Pressekodex (Sensationsberichterstattung) noch eine Verletzung von Ziffer 13 Pressekodex (Unschuldsvermutung) vor.

An dem Beitrag sei nichts „unangemessen Sensationelles“ im Sinne von Richtlinie 11.1. Dies wäre nur dann der Fall, wenn ein Mensch zum Objekt, zu einem bloßen Mittel, herabgewürdigt werde, insbesondere dann, wenn über einen seelisch leidenden Menschen in einer über das öffentliche Interesse hinausgehenden Art und Weise berichtet würde.

Hiervon könne vorliegend keine Rede sein. Die Redaktion berichte sachlich über ein Strafverfahren und den zugrundeliegenden Fall. Im Rahmen einer zulässigen Gerichtsberichterstattung – vorliegend über die Verlesung der Anklageschrift zu Beginn der (wohlgemerkt: öffentlichen) Strafverhandlung – würden die einzelnen verfahrensgegenständlichen Taten chronologisch aufgezählt und kurz umrissen. Dass aus presseethischen Gründen etwa grundsätzlich nicht über die Darstellung von Tatvorwürfen durch die Staatsanwaltschaft zu Beginn einer Hauptverhandlung berichtet werden dürfe, sei dem Pressekodex nicht zu entnehmen.

Gerade an schweren Straftaten wie einer mehrfachen Vergewaltigung bestehe regelmäßig ein erhebliches öffentliches Interesse. Mithin durfte selbstverständlich auch über das Vergewaltigungsverfahren berichtet werden. Dass es sich um den statistisch wohl eher seltenen „Frau-vergewaltigt-Mann-Fall“ handeln möge, könne schon unter Geschlechter-Diskriminierungsgesichtspunkten nicht zu einer Unzulässigkeit der Berichterstattung führen und keineswegs zulasten der Redaktion gehen, die insgesamt auch über die tatbestandsmäßig bedeutsamen Sachverhaltsdetails branchenüblich und sachlich berichtet habe.

Auch ein Verstoß gegen Ziffer 13 Pressekodex (Vorverurteilung) sei nicht gegeben.

Schon durch die Überschrift: „Staatsanwaltschaft sicher“ werde die Angeklagte nicht als erwiesenermaßen schuldig dargestellt. Vielmehr ergebe sich direkt aus der Dachzeile (Oberüberschrift), die klar und groß zu erkennen sei, deutlich, dass es sich bei der nachfolgenden Aussage im Indikativ um die Sichtweise der Staatsanwaltschaft handele, die professionell nun einmal in der Anklageschrift formuliert werde. Dass Dachzeile und eigentliche Schlagzeile nicht getrennt voneinander zu lesen oder formalistisch von der Schlagzeile „Gänsefüßchen“ zu verlangen seien, verstehe sich von selbst.

Hinzu komme: Auch im Rest des Artikels weise die durchgängig konjunktivistische Darstellung (z. B. „soll ... haben“ gleich im fett gedruckten Vorspann, „Laut Anklage ...“ im Absatz danach, „soll ... haben“ und „sei es zur Vergewaltigung gekommen“ im dritten Absatz) unmissverständlich darauf hin, dass vorliegend noch lange keine strafrechtliche Schuld der Angeklagten festgestellt worden sei. Die nicht-präjudizierende Darstellung in der Gerichtsberichterstattung gipfele in dem Satz: „Die nächste Verhandlung soll am 7. Juli stattfinden“.

Wenn der Leser also erfahre, dass die Hauptverhandlung noch (lange) nicht abgeschlossen sei – wie solle dann der präjudizierende Eindruck entstehen, die Betroffene sei zum Berichterstattungszeitpunkt bereits (ggf. rechtskräftig) verurteilt? Es sei doch jedem Nicht-Juristen klar, dass nicht die Staatsanwaltschaft Angeklagte im Sinne von ggf. rechtskräftiger Schuldfeststellung verurteile, sondern dass sie lediglich zu Beginn des Prozesses die Anklageschrift verlese. Kurzum: Ein Verstoß gegen den Pressekodex liege nicht vor, die Beschwerde sei ersichtlich unbegründet.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Die Mitglieder sehen einen schweren Verstoß gegen die Unschuldsvermutung laut Ziffer 13, Richtlinie 13.1 des Pressekodex. Der Bericht unterscheidet nicht deutlich genug zwischen Verdacht und erwiesener Schuld. Die Mitglieder sehen die Kriterien einer vorverurteilenden Berichterstattung als erfüllt an. Die Überschrift „Staatsanwalt sicher: „Kulturwissenschaftlerin (46) vergewaltigte Ex-Mann (69)“ erweckt für den durchschnittlichen Leser den Eindruck, die Vergewaltigung sei bereits erwiesen. In Kombination mit den detaillierten Schilderungen der sexuellen Handlungen verfestigt sich dieser Eindruck. Die genaue Beschreibung der sexuellen Handlungen ist zudem nicht mehr vom öffentlichen Interesse an dem Prozess gedeckt. Der Presserat hat in seiner Spruchpraxis immer wieder darauf aufmerksam gemacht, dass Schilderungen von Missbrauch oder Vergewaltigung in allen Einzelheiten Sensationsinteressen nach Ziffer 11 des Pressekodex bedienen bzw. zulasten der Opfer gehen.

C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss erklärt die Beschwerde wegen eines Verstoßes gegen die Ziffern 11 und 13 des Pressekodex für begründet. Presseethisch bewertet der Ausschuss den Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze als so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung eine öffentliche Rüge ausspricht. Die Redaktion wird gebeten, die Rüge gemäß Ziffer 16 Pressekodex zeitnah zu veröffentlichen.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und über die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

Ziffer 11 – Sensationsberichterstattung, Jugendschutz

Die Presse verzichtet auf eine unangemessen sensationelle Darstellung von Gewalt, Brutalität und Leid.
Die Presse beachtet den Jugendschutz.

Richtlinie 11.1 – Unangemessene Darstellung

Unangemessen sensationell ist eine Darstellung, wenn in der Berichterstattung der Mensch zum Objekt, zu einem bloßen Mittel, herabgewürdigt wird. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn über einen sterbenden oder körperlich oder seelisch leidenden Menschen in einer über das öffentliche Interesse und das Informationsinteresse der Leser hinausgehenden Art und Weise berichtet wird.

Bei der Platzierung bildlicher Darstellungen von Gewalttaten und Unglücksfällen auf Titelseiten beachtet die Presse die möglichen Wirkungen auf Kinder und Jugendliche.

Ziffer 13 – Unschuldsvermutung

Die Berichterstattung über Ermittlungsverfahren, Strafverfahren und sonstige förmliche Verfahren muss frei von Vorurteilen erfolgen. Der Grundsatz der Unschuldsvermutung gilt auch für die Presse.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>